

Geschäftsstelle und Redaktion: Dresden, N. 16, Holbeinstr. 46

Verlagspreis 21 Mark, Postfachkonto Leipzig Nr. 14797

Sächsische Volkszeitung

Verlagspreis, Vierteljährlich in der Reichshauptstadt oder von der Post abgeholt Ausgabe A mit Zust. Beträge 10,20 M. Ausgabe B 9,45 M. In Dresden und ganz Deutschland frei ohne Ausgabe A 10,05 M. Ausgabe B 9,00 M. - Die Sächsische Volkszeitung erscheint an allen Wochentagen außer...

Regulären Annahme von Geschäftsanzeigen bis 10 Uhr, von Familienanzeigen bis 11 Uhr usw. - Preis für die Post-Expedition 1,40 M. im Restanteil 3,50 M. Familien-Anzeigen 1,30 M. - Für unentgeltlich gelieferte, sowie durch Fernsprecher angegebene Anzeigen können die Werbemerkmalen für die Wichtigkeit des Textes nicht übernommen werden.

Das Lied von gestern

Die „Leipziger Neuesten Nachrichten“ räumen es an. Fünf Tage vor der Wahl greift auch dieses alldeutsche Blatt in seinen antilultramontanen Zettelfalten, in dem es die Witsche gegen das Zentrum noch aus früherer Zeit konterbiert hält. Was das Blatt in seiner Nummer 148 vom Dienstag den 1. Juni da auf einer Spalte zusammenphantasiert, steht auf einem so niedrigen politischen Niveau, daß es nur eines Hinweises bedarf und im übrigen diese Angriffe einfach niedriger gehalten werden müssen. Das Zentrum ist - die eigentliche Umsturzpartei. Nun wissen wir es. Was das Blatt eigentlich für eine politische Richtung hat, weiß im gegenwärtigen Augenblick niemand. Es hat in den letzten Jahren in so vielen Farben geschillert, daß bei den „Leipziger Neuesten Nachrichten“ wohl selbst keine Klarheit in politischen Dingen mehr vorhanden zu sein scheint. Bald war es mehr konservativ, bald mehr nationalliberal, bald noch mehr links und dann wieder rechts - aber immer mit einem starken antideutschen Einschlag. Das ist das einzige, was geblieben ist und sich nicht geändert hat. Jetzt behauptet das Blatt sogar, das Zentrum hätte den Konservativen die preussische Wahlreform solange verschleppt, bis es für ruhige Reformen zu spät geworden sei. Man greift sich an den Kopf, wenn man so etwas liest, denn daselbe Blatt behauptet doch in derselben Nummer, daß das Zentrum die eigentliche Umsturzpartei sei. Wie sagt doch der Dichter: Ist's auch Wahnsinn, so hat es doch Method. Dann kommt in dem Artikel der „Leipziger Neuesten Nachrichten“ der Hauptschlager: „Wer vom Tische des Papstes ist, sticht daran.“ Die „Leipziger Neuesten Nachrichten“ können beruhigt sein. Niemand wird ihnen zumuten, davon zu essen, und sie werden daran nicht sterben. Wir werden dem Blatt aber doch empfehlen, alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, damit sie nicht eines Tages einem Giftmischer in die Hand fallen, der ihnen schließlich etwas vom Tische des Papstes in ihre Speisekammer mischt. Alle Getränke und Speisen, die in Zukunft in der Redaktion der „Leipziger Neuesten Nachrichten“ genossen werden, müssen von Weichs wegen erst einer chemischen Untersuchung unterzogen werden. Wir haben aufrichtiges Bedauern mit der großen Gefahr, in der dieses Leipziger Blatt schwelgt und würden ihm dringend empfehlen, in seinen Mäulen schärfste chemisches Laboratorium einzurichten; die Mittel dazu hat es ja in ausgiebigem Maße. Wie würden es nämlich aufrichtig bedauern, wenn durch das Zentrum, das ja nun erwerbslosste auch in Leipzig zumut, dem Blatte das Schicksal anderer ebenfalls bereit wäre. Denn - man höre und staune, die „Leipziger Neuesten Nachrichten“ verkünden das Kaiserthum Wilhelms II. habe von den fremden Feindlichen genossen, welche die Zentrumspartei immer bereit gehabt habe, und es sei daran gefordert. Was soll man zu einer solchen Behauptung noch sagen? Und weiter verkündet das Blatt, daß jede Konklusion, die vom Zentrum abhängig wäre, den Todesstein in sich trage. Furchtbar ernsthaft!

Es ist letzten Endes das alte Lied, das Lied von gestern, daß die „Leipziger Neuesten Nachrichten“ anstimmen. Der antilultramontane Reichsverband in neuer Gestalt von rechts und von links führen in diesen Tagen die Gegner des Zentrums gerade bei uns in Sachsen über unsere Partei her. Daher müssen aber auch unsere Zentrumsanhänger noch in den letzten Tagen vor der Reichstagswahl das Lied von gestern anstimmen. Allerdings ist es ein anderes Lied, einmal ist unser Lied frei von aller Schlichtheit, aber unser Lied von gestern verkörpert die Geschichte der Zentrumspartei in den letzten 50 Jahren. Und diese Geschichte überlegt von Seite zu Seite die wackersten Behauptungen und Verdächtigungen der „Leipziger Neuesten Nachrichten.“ Darum, Zentrumsanhänger, verbreitet noch überall den Zentrumsgedanken im christlichen Volk Sachsens stimmt überall das alte Lied der Zentrumspartei an.

Zentrumspartei, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene

Von einem Zentrum-Parlamentarier Am 28. April hat die deutsche Nationalversammlung das Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigungen angenommen. Die Zentrumskraktion hat bei dem Zustandekommen dieses wichtigen Gesetzes hervorragende Mitwirkung und gearbeitet. Mit Geld und Geldewert lassen sich zwar die 2 Millionen Toie und die 1 1/2 Millionen Kriegsbeschädigte, die 300 000 Kriegserwitwen, die 1 Million 200 000 Waisen und 50 000 Doppelwitwen wie die bedürftigen Eltern gefallener Krieger nicht für all das entschädigen, was der Krieg ihnen an Leid gebracht hat. Die Toten werden nicht mehr lebendig! Ehrenpflicht des ganzen deutschen Volkes aber ist es, die Kräfte der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen sicherzustellen. Diesen Standpunkt haben die Abgeordneten des Zentrums bei der Beratung dieses Gesetzes in ebnro entschlozener, wie wirkungsvoller und nachhaltiger Weise vertreten. Die alte Gesetzbuchunterschied zwischen dem Mannschaftsversorgungsgesetz, dem Offiziersversorgungsgesetz und dem Hinterbliebenengesetz. Es waren drei Gesetze mit äußerst unzureichenden Leistungen, beim noch die Volkrente für einen gemeinen Soldaten nur 540 M.,

dabei fand keine Berücksichtigung des bürgerlichen Beweises statt. Dagegen wurde unterschieden, ob die Beschädigung im Felde oder in der Heimat vorgekommen ist. Die in der Heimat Verletzten bzw. deren Hinterbliebenen wurden schlechter entschädigt, wie die Hinterbliebenen der im Felde Verletzten. Die Hinterbliebenen waren völlig unzureichend und wurden noch oben bei fünf und mehr Kindern gekürzt. Es bestand kein Rechtsanspruch auf Heilbehandlung; das Verfahren war ein äußerst bürokratisches und erfolgte ohne Mitwirkung der Betroffenen. Alle diese und andere Mängel wurden durch das neue Gesetz beseitigt und die Leistungen ganz bedeutend erhöht.

Nicht unter das Gesetz fallen die Opfer des Krieges, soweit es sich um internierte, nicht wehrfähige Auslandsdeutsche, um die Opfer von Fliegerangriffen und der Blausäuregasgefahr, wie der Russenfälle handelt. Für diese Kreise wird der neue Reichstag im Anschluß an das wichtigste Reichsversorgungsgesetz eine besondere gesetzliche Regelung treffen.

Dienstbeschädigung ist jede gesundheitliche Einwirkung, die durch militärische Dienstverrichtungen oder durch einen während des Ausübung des Militärdienstes eintretenden Unfall oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt worden ist. Zur Anerkennung einer Gesundheitsbeschädigung als Folge einer Dienstbeschädigung genügt Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges. Auch die in Kriegsgefangenschaft geratenen und dort verunglückten Personenkreise fallen unter das Gesetz.

Die Versorgung umfaßt Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld, soziale Fürsorge, Renten- und Pflegezulage, Beamtenrenten, Sterbegeld und Gebührensätze für das Sterbejahr und Hinterbliebenenrente. Die Heilbehandlung wurde entsprechend den Vorschlägen der Zentrumsanhänger Andre und der Frau Teusch ausgebaut. Bei Krankheiten, die Folgen der Dienstbeschädigungen sind, wird Krankengeld über die übliche Unterhaltungszeit hinaus gewährt. Zur Deckung von Operationen, die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, kann der Beschädigte nicht gezwungen werden. (Antrag Andre.) Kriegsblinde bekommen zum Unterhalt des Hundes in den Oeten der Ortsklasse A jährlich 300 M., B und C 240 M., D und E 180 M. (Antrag Andre und Genossen.) Auch Sieche und sonstige Schwerebeschädigte deren Erwerbsunfähigkeit nicht mehr hergestellt werden kann, haben Anspruch auf Heilbehandlung, wenn deren körperliches Wohlbefinden erleichtert werden kann. (Antrag Andre und Genossen.)

Die soziale Fürsorge erstreckt sich auf die Berufsausbildung der Kriegsbeschädigten, denen hierauf ein Rechtsanspruch eingeräumt wird. Auch verheiratete Kriegserwitwen können eine Berufsausbildung erhalten. Die Fürsorgestellen der Kriegshinterbliebenenfürsorge haben ihnen bei der Berufsausbildung und bei der Unterbringung im Erwachsenenalter beizustehen.

Der § 24-30 handeln von der Rentenrichtung für Kriegsbeschädigte. Auf Grund eines Antrages Andre, Dr. Luppe sind die Schwerertragsbeschädigtenzulagen zu den Grundrenten wesentlich erhöht worden. Die Grundrente selbst beträgt bei 20 Prozent Erwerbsbeschränkung 480 M. und steigt bei voller Erwerbsunfähigkeit auf 2400 M. Die Schwerertragsbeschädigtenzulage wurde erhöht auf 150 M. bei 50 Prozent Erwerbsbeschränkung und sie steigt auf 300 M. bei voller Erwerbsunfähigkeit. Zu diesen Renten tritt hinzu die Ausgleichszulage, bei Schwerbeschädigten auch die Pflegezulage, bei allen die Kinderzulage, die Ortszulage und die Teuerungszulage.

Der § 29, der von der Ausgleichszulage handelt, erhielt durch einen Antrag Andre und Frau Teusch (Zentrum) eine wesentliche Verbesserung dadurch, daß derselbe auch auf die früheren aktiven Offiziere der Wehrmacht ausgedehnt worden ist. Ohne diesen Antrag wären die aktiven Offiziere des alten Heeres schlechter gestellt gewesen, wie die übrigen Ausgleichsberechtigten. Auch bei den Übergangsbestimmungen (Art. 98 bis 99) hat der Abg. Andre Anträge ausgestellt, die erfüllt, und zwar der aktiven wie der Reserveoffiziere, die jedoch dadurch nicht zur Annahme gelangt sind, weil bei den entscheidenden Abstimmungen im Ausschusse die Demokratische Volkspartei und die Deutsche Volkspartei überhaupt nicht vertreten waren. Nachher fiel die Demokratische Partei, die zunächst für den Antrag Andre gestimmt hatte, um und stimmte mit den Reichssozialisten und den Unabhängigen im Plenum der Nationalversammlung gegen die Anträge Andre und Genossen. Die Offiziere haben sich also bei diesen Parteien zu „Bedanken“, daß sie mit ihren berechtigten Wünschen nicht zum Durchbruch gekommen sind. Das Zentrum hat auch hier verfaßt, einen gesunden Ausgleich zu schaffen. Die Renten selbst sind bereit, daß einschließlich aller Zulagen ein lebiger gelernter Arbeiter bei 50prozentiger Erwerbsbeschränkung 2849 M. erhält, ist er verheiratet und hat ein Kind, so erhält er 3134 M., bei vier Kindern 3680 M. Ein Mann, der beide Arme verloren hat, erhält mit einfacher Ausgleichszulage als Lediger 7711 M., als Verheirateter mit einem Kind 8408 M., als Vater mit vier Kindern 10 499 M. Handelt es sich um einen hochqualifi-

zierten Arbeiter oder um einen Kriegsbeschädigten, bei dem der Versuch erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert, so kommt die Leistung der doppelten Ausgleichszulage in Frage, und es erhöht sich diese Sätze dann bei einem Ledigen bei Verlust beider Arme auf 9114 M., bei einem Verheirateten mit einem Kind auf 10 096 M., und bei einem Verheirateten mit vier Kindern 12 445 M. Siehe Kriegsbeschädigte oder solche, die dauernd am Krankenlager gefesselt sind, fremder Wartung und Pflege bedürfen, erhalten eine erhöhte Pflegezulage. Diese wird bezahlt, daß der Mann mit vier Kindern dann 13 195 M. erhält. Durch Anträge der Abg. Andre und Genossen (Zentrum) ist die Ortszulage entsprechend den tatsächlich bestehenden Teuerungsverhältnissen ausgebaut worden. Desgleichen die Pflegezulage. Die Erhöhung der Schwerertragsbeschädigtenzulagen, der Ausbau der Ortszulage und der Pflegezulage bedingen nun, daß auch die Renten für die Kriegshinterbliebenen eine wesentliche Erhöhung erfahren haben. Ebenso ist durch einen Antrag der Abg. Andre und Luppe das Sterbegeld wesentlich erhöht worden. Dasselbe beträgt jetzt in der Ortsklasse A 400 M., in den Ortsklassen B und C 350 M., in der Ortsklasse D 300 M. und in der Ortsklasse E 250 M. Zu allen Rentenbeträgen und allen finanziellen Leistungen des Gesetzes kommt noch die Teuerungszulage von 25 Prozent. Die Teuerungszulage ist der einzige bzw. wichtige Faktor. Sie kann erhöht oder eventl. auch verfürst oder beseitigt werden.

Die Hinterbliebenenversorgung hat durch Anträge der Abg. Andre und Teusch (Zentrum) ebenfalls wesentliche Verbesserungen erfahren. Hinterbliebenenrente wird gewährt, wenn der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung ist. Es werden gewährt Witwen-, Waisen- und Elternrente. Die Witwe erhält 30 vom Hundert der Volkrente, die dem Verstorbenen im Falle der Erwerbsunfähigkeit bei Lebzeiten zustehen würde. Die Witwe erhält 50 vom Hundert, solange sie erwerbsfähig oder wegen der Pflege und Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, einem Erwerb nachgehen zu können. Die Witwe und Erziehung“ sind durch einen Antrag Andre Teusch in das Gesetz aufgenommen worden. Dieser Antrag bedeutet eine ganz erhebliche Verbesserung der Hinterbliebenenversorgung. Weiter gilt die Witwe mit der Erreichung des 50. Lebensjahres schon als voll erwerbsunfähig. Die Waisenrente beträgt für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt, 15 vom Hundert und für jede Vollwaise 25 Prozent der Volkrente des Verstorbenen. Eine Kriegserwitwe in der wichtigsten Ortsklasse mit einem Kind erhält bei einfacher Ausgleichszulage des verstorbenen Mannes 2320 M., in der Ortsklasse A aber 3133 M. Mit zwei Waisen bei doppelter Ausgleichszulage erhält die Witwe im kleinsten Foss 3713 M. in der Ortsklasse A oder 5113 M. Die erwerbsunfähige Witwe erhält durchweg 20 Prozent dieser Bezüge weiter. Der erwerbsunfähige ist aber die Witwe gleichgestellt, die sich der Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu widmen hat. Sehr unstritten war noch der Art. 33 des Gesetzes, der eine Kürzung der Renten bei bestimmten Einkommensfällen vorsieht. Auch hier hat das Zentrum wesentliche Verbesserungsanträge gestellt. So wurde beantragt:

- 1. Bei Verrechnung des steuerpflichtigen Jahreseinkommens des Beschädigten bleibt das Jahreseinkommen der Ehefrau außer Ansatz.
2. Beträgt ein Teil der Rente mehr als 700 M., so ruft an Stelle jedes Teils noch der Betrag von 800 M.
3. Die Versorgungsberechnung wird bei der Frage des Abzuges neben das Jahreseinkommen der Ehefrau außer Ansatz gestellt.
4. Die Reichsregierung wurde ermächtigt, mit Zustimmung des Reichstags im Falle einer Erhöhung der Teuerungszulage von Anpassung der Grundrenten an die allgemeine Wirtschaftslage die Grenze des einkommenssteuerpflichtigen Jahreseinkommens (§ 33) zu erhöhen.

Durch die Anträge sind dem vormaligen Art. 63 die Bestimmungen ausgedehnt worden. Die Frau Abg. Teusch brachte noch einen Verbesserungsantrag in, daß, wenn das Einkommenssteuerpflichtige Jahreseinkommen aus dem Arbeitseinkommen der Witwe und Waisen unter 10 000 M. beträgt, die Waisenrente ungekürzt zu gewähren ist. Auf weitere Einzelheiten des Gesetzes kann hier nicht näher eingegangen werden. Das Zentrum kann von sich sagen, daß es wie keine andere Partei erfolgreich am Zustandekommen des Gesetzes mitgearbeitet hat. Einmal ähnliche Anträge, die vom Zentrum gestellt worden sind, haben Annahme gefunden. Während die Parteien der äußersten Rechten und äußersten Linken nur wenige Anträge gestellt haben, sofern und soweit diese Parteien überhaupt die Mite genommen haben, im Ausschusse vertreten zu sein, hat das Zentrum das neue Gesetz praktisch schaffen helfen.

Die Zentrumspartei darf deshalb ermaßen, daß die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen im bevorstehenden Wahlkampf geschloffen zum Zentrum stehen. Die Partei hat ihr Möglichstes getan. Wegen nun auch die Kriegsbeschädigten ihre Pflicht bei den Wahlen erfüllen. Zentrum sei die Parole.